



CH-3003 Bern  
BK, bt/ame

---

Schweizerischer Seniorenrat (SSR)  
Herr Michel Pillonel, Co-Präsident  
Herr Roland Grunder, Co-Präsident a.i.  
Worbentalstrasse 32  
3063 Ittigen/BE

Unser Zeichen: bs  
Bern, 7. April 2016

## Einbezug des Schweizerischen Seniorenrats in die Vernehmlassungen

Sehr geehrter Herr Pillonel  
Sehr geehrter Herr Grunder

Mit Schreiben vom 29. März 2016 haben Sie die Bundeskanzlei darum ersucht, die Departemente an die Verpflichtung zu erinnern, Ihre Organisation bei Vernehmlassungen, welche die ältere Generation betreffen, einzubeziehen. Dazu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach Artikel 4 Absatz 1 des Vernehmlassungsgesetzes (VIG) vom 18. März 2005 (SR 172.061) kann sich jede Person und jede Organisation an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen. Die Aufnahme in eine Liste ist für die Beteiligung an Vernehmlassungen keine Voraussetzung. Um die Teilnahme auf eine unbürokratische und einfache Weise zu ermöglichen, werden alle Vernehmlassungsverfahren unter Hinweis auf die Frist zur Einreichung der Stellungnahmen und die Bezugsquelle für die Unterlagen mit direktem Link auf die elektronische Fassung der Unterlagen auf dem Internet der Bundeskanzlei ([www.admin.ch](http://www.admin.ch) >Bundesrecht >Vernehmlassungen) veröffentlicht. Diese elektronische Datenbank wird durch uns laufend aktualisiert.

Artikel 147 der Bundesverfassung (BV) bestimmt, dass bei Vernehmlassungsverfahren die Kantone und die Parteien als ständige Adressaten zur Stellungnahme eingeladen werden. Mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a – d VIG wird diese Liste um die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete sowie der Wirtschaft erweitert. Die Bundeskanzlei führt nur die Liste dieser ständigen Adressaten, die bei jeder Vernehmlassung angeschrieben werden. Ihre Organisation erfüllt die Kriterien für die Aufnahme in die Liste der ständigen Vernehmlassungsadressaten nicht.



Neben den ständigen Adressaten werden auch die im Einzelfall interessierten weiteren Kreise zur Stellungnahme eingeladen (Art. 4 Abs. 2 Bst. e VIG). Eine durch die Bundeskanzlei zentral geführte Liste aller interessierten Kreise besteht nicht. Es ist vielmehr Sache der Departemente und Bundesämter, Ihre Organisation auf eine allenfalls vorhandene interne Liste aufzunehmen. Wir lassen Ihr Schreiben deshalb den Generalsekretariaten aller Departemente zur Prüfung zukommen.

Freundliche Grüsse

Stephan Brunner  
Leiter Sektion Recht